



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 380-382)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
13. Wintermonath 1821, betreffend die Beglaubigung
der Reisepässe Königlich Preußischer Unterthanen,
und wie es in Ansehung neuer Pässe für diese und
andere Fremden zu halten sey.**

Ordnungsnummer

Datum 13.11.1821

[S. 380] Da Se. Excellenz, der Königlich Preußische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in der Eydsgenossenschaft, Herr Graf von Meuron, den Eydsgenössischen Vorort ersuchte, den Kantonsregierungen bemerken zu wollen: «daß sie die von den Königlich Preußischen Unterthanen geführten Pässe nur nach den in denselben angegebenen Bestimmungen zu beglaubigen, die Ertheilung neuer Pässe an dieselben aber der K. Gesandtschaft in der Schweiz einzig zu überlassen haben.» so sah sich der vorörtliche Staatsrath durch dieses bestimmte Begehren und // [S. 381] durch seine eigne Ueberzeugung, daß selbiges vollkommen in der Billigkeit gegründet und den gegenseitig bestehenden Verhältnissen angemessen sey, veranlaßt, die sämtlichen hohen Stände zu ersuchen, durch angemessene Weisungen an die mit dem Paßwesen beauftragten Behörden zu bewirken, daß in Bezug auf die Reisepässe pünktlich nach obigem einfachen Grundsatz verfahren werde.

Es wird zu dem Ende durch gedachtes Kreisschreiben den sämtlichen Lbl. Ständen das unterm 9ten Julius 1818. neuerdings bestätigte Eydsgenössische Concordat von 1813, betreffend die Ertheilung der Reisepässe (officielle Sammlung, Seite 310 bis 315) in Erinnerung gebracht, dessen §. 4. lemma b. ausdrücklich besagt: «Jene Fremden von auswärtigen Staaten, deren Minister in der Schweiz residiren, sollen bey denselben sich um einen Paß bewerben, oder einen Bewilligungsschein für einen Schweizerischen auswirken.»

Die hohe Regierung, ungeachtet sie sich überzeugt, daß diese Bestimmungen in Betreff des Paßwesens hierorts genau beobachtet werden, findet dennoch der Sache angemessen, sowohl der Lbl. Kantons-Policey-Commission als der Staatskanzley von dem Inhalt des eingekommenen Kreisschreibens des hohen Staatsraths durch gegenwärtigen // [S. 382] tigen Beschluß, zu weiter sorgfältiger Erfüllung dessen, was zufolge gedachten Kreisschreibens zu beobachten ist, Mittheilung zu geben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]